

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, Alter Weiher 2, 53332 Bornheim

An den
Vorsitzenden des Stadtentwicklungsausschusses
Herrn Hans-Dieter Wirtz
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

**BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Stadtratsfraktion Bornheim**

Manfred Quadt-Herte
Fraktionsvorsitzender
Arnd Kuhn
stellvertr. Fraktionsvorsitzender

Fraktionsgeschäftsstelle
Alter Weiher 2, 53332 Bornheim
Tel.: (0 22 22) 94 55 40
Mobil: 0151 20 74 61 04
fraktion-buendnis90-
diegruenen@rat.stadt-bornheim.de
www.gruene-bornheim.de

**Klärungen zum Bebauungsplans He 206
Große Anfrage gem. § 19 Abs. 1 Geschäftsordnung des
Rates für die Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses
am 02.12.2015.**

Bornheim, den 28.10.2015

Sehr geehrter Herr Wirtz,

wir bitten Sie folgende große Anfrage auf die Tagesordnung der nächsten StEA-Sitzung am 02.12.2015 zu setzen.

Mit der 3. Änderung des Bebauungsplanes He 206 wurde u.a. die Bebauung des Flurstücks 333 ermöglicht, auf dem früher die Kläranlage Hersel lag. Dieses ehemals städtische Flurstück liegt im Abschnitt 4 des Bebauungsplanes und ebenso wie die Abschnitte 2 und 3 im Überschwemmungsgebiet des Rheins (bekanntgemacht von der Bezirksregierung im Amtsblatt vom 16.3.2015).

Im Änderungsverfahren zum Bebauungsplan wurde davon ausgegangen, dass der in der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebiets als solches dargestellte Abschnitt 4 nicht gesetzlich festgelegt werden würde. In der Begründung zum Bebauungsplan heißt es in Bezug auf den Abschnitt 4:

„Die Bezirksregierung Köln hat mit Schreiben vom 05.04.2013 jedoch bestätigt, dass der durch einen Wall geschützte Bereich der ehemaligen Kläranlage Hersel entgegen der bisherigen Ausweisung der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes nicht in die gesetzliche Festsetzung des Überschwemmungsgebietes aufgenommen wird. Für den Teil der geplanten Bebauung, der innerhalb des geschützten Wallbereiches liegen wird, wird keine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich werden.“

Da der Wall inzwischen entfernt wurde, ist dieser Bereich nun doch in die endgültige Festsetzung aufgenommen worden.

Der Wall war im Herbst 2012 durch die Stadt angelegt worden (deutliche Erhöhung eines vorhandenen kleinen Walls zum Abschnitt 3 hin und Neuanschüttung entlang der Bayerstraße). Er

ist jedoch, obwohl in der Begründung thematisiert, im Bebauungsplan nicht dargestellt. In diesem Punkt ist der Plan in sich widersprüchlich.

In Bezug auf die Abschnitte 2 und 3 wird in der Begründung des Bebauungsplans ausgeführt:
„In dem an das vorliegende Bebauungsplanverfahren anschließende Baugenehmigungsverfahren ist der Nachweis zu führen, dass als Kompensation für den Eingriff in das noch festzulegende Überschwemmungsgebiet die Flutung von Garagengeschossen oder sonstiger Maßnahmen, die der Erhaltung des Retentionsvolumens dienen, umgesetzt werden.“

Dies gilt jedoch auch für Abschnitt 4, der stets innerhalb des Überschwemmungsgebiets – erst des vorläufigen, nun des festgesetzten – gelegen hat bzw. liegt.

Somit sind für das gerade begonnene Bauvorhaben in Abschnitt 3 und für das im Bau befindliche sowie das bereits fertiggestellte Gebäude im Abschnitt 4 – ggf. nachträglich einzuholende – wasserrechtliche Genehmigungen der Bezirksregierung nach § 78 Abs. 3 WHG erforderlich. Zu den Voraussetzungen, die dafür erfüllt werden müssen, gehört, dass

- die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich (andernorts z.B.: Verlust von weniger als 20 m³ Retentionsraum) beeinträchtigt wird,
- der Wasserstand bei Hochwasser nicht nachteilig verändert und
- der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird.

Wir bitten die Verwaltung daher folgende Fragen zu beantworten.

1. Liegt eine Genehmigung der Bezirksregierung gemäß § 78 WHG für die Bauvorhaben in den Abschnitten 3 und 4 vor?
2. Wurde eine Berechnung bezüglich des Verlustes an Retentionsraum durch die Baumaßnahme vorgenommen? Wenn ja, wie ist das Ergebnis dieser Berechnung?
3. Wenn es einen Verlust von Retentionsraum gibt, wie wird der Verlust ausgeglichen?
4. Konnte ein Nachweis erbracht werden, dass der Wasserstand und der Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert wird? Wenn ja, wie wurde er erbracht und wie sah das Ergebnis konkret aus?

Mit freundlichen Grüßen

Markus Hochgartz

Andrea Gesell

und Fraktion